

Auszug aus der Börsenordnung der Börse Berlin

VII. Abschnitt Entgelte für Skontroführer

§ 45 Erhebung der Entgelte

- (1) Die Skontroführer an der Börse Berlin erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.
- (2) Die in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 beträgt 0,75 Euro.

§ 46 Entgelte bei Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren

- (1) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel, beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes.
- (2) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien des DAX-30 beträgt das Entgelt 0,4 Promille vom ausmachenden Betrag.

§ 47 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullcouponanleihen und Genussscheinen

- (1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Nullkupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.
- (2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank

bei Nennwerten

bis 25.000,00 Euro	0,75 Promille des Nennwertes, mindestens aber 0,75 Euro
über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000,00 Euro	

bis 2.500.000,00 Euro	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber 120,00 Euro
über 2.500.000,00 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro.

Abweichend davon beträgt das Entgelt für Anleihen der Bundesrepublik Deutschland inkl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und KfW (bis auf Weiteres)

bei Nennwerten

bis 25.000,00 Euro	0,75 Promille des Nennwertes, mindestens aber 0,75 Euro
über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro	0,1 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro	0,075 Promille des Nennwertes, mindestens aber 100,00 Euro
über 1.500.000,00 Euro bis 2.000.000,00 Euro	0,0625 Promille des Nennwertes, mindestens aber 112,50 Euro.
über 2.000.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 125,00 Euro.
über 2.500.000,00 Euro bis 3.500.000,00 Euro	0,05 Promille des Nennwertes, mindestens aber 150,00 Euro.
über 3.500.000,00 Euro bis 5.000.000,00 Euro	0,04 Promille des Nennwertes, mindestens aber 175,00 Euro.
über 5.000.000,00 Euro	0,03 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro.

über 15.000.000,00 Euro	0,025 Promille des Nennwertes, mindestens aber 450,00 Euro.
über 25.000.000,00 Euro	0,02 Promille des Nennwertes, mindestens aber 625,00 Euro.
über 50.000.000,00 Euro	0,015 Promille des Nennwertes, mindestens aber 1.000,00 Euro.

- (3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

§ 48 Entgeltgläubiger

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 49 Entgeltschuldner

- (1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.
- (2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.